

**Zur Information der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer  
und Landestierärztekammer in Rheinland-Pfalz**

**Strahlenschutzgesetz – Einhaltung der Fristen zur Aktualisierung der  
Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz angesichts der Covid-19-  
Epidemie (Rev. 2 v. 30.06.2020)**

Die Vollzugsempfehlungen vom 16. März 2020 bedürfen entsprechend der aktuellen Situation hinsichtlich der Covid-19-Epidemie einer Anpassung. Insbesondere wird die Frist für die tolerierten Abweichungen von den Terminen zur Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz verlängert.

Nachfolgende Vorgehensweise wird empfohlen:

**Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach  
§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV**

- 1) Im Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2020 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn
  - a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt oder
  - b) wenn die Kursteilnahme nach dem 31. Dezember 2020 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt.
- 2) Ich rege an, zu prüfen, ob Sie in diesen Fällen von gebührenpflichtigen(!) Bescheiden absehen können.
- 3) Die Landeskammern werden gebeten, diese Regelung zeitnah den Bezirkskammern zu übermitteln.

- 4) Die Landes- und Bezirkskammern mögen diese Regelung in einer aus ihrer Sicht geeigneten Weise kommunizieren, z.B. auf der Homepage.

## **Begründung**

Die StrlSchV eröffnet keine Möglichkeiten zu einer förmlichen Verlängerung der Fristen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 3 StrlSchV. Daher würden entsprechende Anträge der Aktualisierungspflichtigen oder Strahlenschutzverantwortlichen ins Leere laufen. Allerdings steht das nachgelagerte Handeln der zuständigen Behörde oder Stelle bei einer Pflichtverletzung im Ermessen der Behörden.

Ferner steht es der zuständigen Behörde oder Stelle in dieser besonderen Situation nach unserer Auffassung frei, schon im Vorfeld ihr Verwaltungshandeln bzw. zeitweises Nichthandeln angemessen zu kommunizieren, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Verpflichteten von der Risikoabwägung Pflichtverstoß im Strahlenschutz und Infektionsrisiko im weiteren Sinne ein Stück weit zu entlasten.

Die generalisierte Vorgehensweise, sozusagen eine zeitweise Fiktion der Fristeinhaltung, reduziert den Prüf- und Verwaltungsaufwand.

Hinsichtlich der Aktualisierungskurse können bei geeigneter erfolgreicher Kommunikation auch die Nachfragen von Aktualisierungspflichtigen und Kursanbietern hoffentlich erheblich reduziert werden.

## **Begründung der Verlängerung bis Ende 2020**

- Das Kursangebot ist auch weiterhin begrenzt.
  - Aufgrund der zwischenzeitlichen Lockerungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz finden zwar wieder Strahlenschutzkurse als Präsenzveranstaltungen statt. Dennoch zeigt sich, dass das Angebot an Präsenzkursen nicht ausreicht, da die Kurse aufgrund der absehbar noch für die nächsten Monate bestehenden Kontaktbeschränkungen nur mit erheblich verringerten Teilnehmerzahlen durchgeführt werden dürfen.
  - Ferner werden derzeit auch Aktualisierungskurse ohne Präsenzphase, z.B. als Webinare, von den zuständigen Behörden anerkannt und toleriert. Allerdings werden die rein digitalen Kurse ohne Präsenzphase einerseits in diversen Ländern nur in sehr begrenztem Maße anerkannt und andererseits nicht von allen Aktualisierungspflichtigen als Kursform akzeptiert.

- Angesichts des ungewissen weiteren Verlaufs der Epidemie (Hotspots? Zweite Welle?) und der mit einiger Sicherheit zu erwartenden Fortschreibung der derzeitigen Kontaktbeschränkungen soll ein mehrfaches Switchen zwischen Ausnahme und Aufheben der Ausnahme vermieden werden, um allen Beteiligten Planungssicherheit im Rahmen des Möglichen zu geben.

gez. Eisbach (30.06.2020)